

Fachbereich Wirtschaft

Notenblatt für Abschlussarbeit (Thesis) und Kolloquium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)

- Ausfertigung für den Referenten -

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Hochschule Darmstadt, FB Wirtschaft Campus Dieburg – Sekretariat -, Max-Planck-Str. 2., 64807 Dieburg

Bearbeitende(r) Studierende(r)

Name _____ Vorname _____
Matrikelnr. _____ Telefon _____
Email _____ Prüfungsordnung 2011 _____

Bearbeitungsbeginn (TT.MM.JJJ) _____
Bearbeitungsende (TT.MM.JJJJ) _____
Referent/in _____

Kooperationspartner (falls vorhanden müssen weitere Kontaktdaten auf Anmeldung hinterlegt sein)

Name der Organisation _____
PLZ, Ort _____

Notenberechnung / Gewichtung im Verhältnis

Thesis : Kolloquium / 3:1

Teilnote Abschlussarbeit (Thesis)	
Teilnote Kolloquium (Kolloquium darf nur nach bestandener Thesis durchgeführt werden)	
Das Kolloquium hat stattgefunden am:	

Referent/in (Datum, Unterschrift)

Hinweise zur Notenbildung (Thesis)

§ 23 ABPO und § 12 BBPO (Auszüge s. Rückseite) sehen vor, dass Abschlussarbeit und Kolloquium jeweils für sich bestanden werden müssen.

Bei **Abschlussarbeiten** muss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin die Arbeit zusätzlich bewerten wenn die Noten von Referent/in und Korreferent/in um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder entweder Referent/in oder Korreferent/in die Arbeit mit 5,0 bewerten. In diesen Fällen wird ein dritter Prüfer bzw. Prüferin herangezogen und die Durchschnittsnote aus drei Bewertungen gebildet.

Das **Kolloquium** darf **nur nach bestandener Abschlussarbeit (Thesis)** durchgeführt werden (§ 23 Abs. 5 ABPO) und ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote von Referent/in und Korreferent/in 4,0 oder besser ist.

Die **Gesamtnote** wird im Sekretariat aus den gewichteten Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums errechnet, die von den zwei bzw. drei Prüfern eingereicht werden.

§ 23 ABPO Bewertung der Abschlussarbeit, Kolloquium (Auszug)

(2) Weichen die beiden Noten um mehr als 2,0 voneinander ab, oder wurde die Arbeit von einer der beiden prüfenden Personen nach Absatz 1 als bestanden und von der anderen als nicht bestanden gewertet, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt mit der Aufgabe, innerhalb von zwei weiteren Wochen die Arbeit nochmals mit schriftlicher Begründung zu bewerten. In diesem Fall gehen die drei Bewertungen in die Ermittlung der Gesamtnote nach Absatz 3 und Absatz 8 mit jeweils gleichem Gewicht ein.

(3) Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. sowohl die Referentin oder der Referent als auch die Korreferentin oder der Korreferent die Arbeit mit "nicht ausreichend" (Note 5) bewerten oder
2. der Mittelwert der drei Noten nach Absatz 2 schlechter als 4,0 ist oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat von der Arbeit zurücktritt, mit Ausnahme der einmaligen Rückgabe des Themas nach § 22 Absatz 6, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen, insbesondere eine unwahre Erklärung nach § 22 Absatz 9 Satz 1 abgegeben hat oder
5. die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert wurde.

Entscheidungen nach den Ziffern 4 und 5 trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Nichtbestehen der Abschlussarbeit durch einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

(5) Wenn die Abschlussarbeit bestanden ist und die Leistungsnachweise aus den begleitenden Lehrveranstaltungen vorliegen wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Kolloquium zugelassen. Die besonderen Bestimmungen können darüber hinaus vorsehen, dass bei Antritt des Kolloquiums alle Module des Studiengangs mit Ausnahme des Abschlussmoduls erfolgreich beendet sein müssen.

(7) Das Kolloquium ist bestanden, wenn es im Mittel der beiden Noten nach Absatz 6 mit 4,0 oder besser bewertet wurde. Mit dem Bestehen des Kolloquiums ist das Abschlussmodul bestanden. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei nochmaligem Nichtbestehen gilt das Abschlussmodul als nicht bestanden und die Abschlussarbeit muss wiederholt werden.

(8) Die Modulnote des Abschlussmoduls ergibt sich als gewichteter Mittelwert nach § 15 Absatz 2 - aus den beiden Noten für die Abschlussarbeit nach Absatz 1, welche jeweils dreifach zu gewichten sind, oder in dem in Absatz 2 beschriebenen Fall aus den drei Noten, welche dann jeweils zweifach zu gewichten sind, sowie - aus den beiden Noten für das Kolloquium mit jeweils einfachem Gewicht.

Hinweis: Das Kolloquium darf erst durchgeführt werden, wenn die Abschlussarbeit bestanden ist (§ 23 Abs. 5 ABPO)

§ 12 BBPO Abschlussmodul (Auszug)

(1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO hat den Namen Master-Thesis-Modul.

(3) Das Master-Thesis-Modul besteht aus einem Masterprojekt, einer Master-Thesis und einem abschließenden Kolloquium.

9) Das Master-Thesis-Modul wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Sowohl die Master-Thesis als auch das Kolloquium müssen gemäß § 21 ABPO für sich bestanden sein und werden im Verhältnis 3:1 (§ 23 ABPO) gewichtet.

(10) Das Kolloquium ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Die / der Studierende erhält hier die Möglichkeit, die Arbeitsergebnisse zu präsentieren und stellt sich anschließend gemäß § 23 VI ABPO einer Diskussion mit den Prüferinnen und Prüfern. Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten und darf 60 Minuten nicht überschreiten. Auf Verlangen des Studierenden bzw. der Prüferinnen und Prüfer kann die Hochschulöffentlichkeit aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.